

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit

A. Zielsetzung

Die gesetzlichen Wertgrenzen, die in der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit für die Zuständigkeit der Amtsgerichte, für die Zulässigkeit der Berufung und der Beschwerde sowie für die Zulässigkeit des Schiedsurteilsverfahrens bestehen, entsprechen nicht mehr den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Insbesondere hat die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die seit der letzten Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte eingetreten ist, zu einer erheblichen, nicht länger tragbaren Verlagerung der Geschäftslast von den Amtsgerichten zu den Landgerichten geführt.

B. Lösung

Die genannten Wertgrenzen sollen angemessen erhöht werden, um sie der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Dadurch soll das Gleichgewicht im Gesamtgefüge der Zivilgerichtsbarkeit im Interesse einer geordneten Rechtspflege, insbesondere zur dringenden Entlastung der Landgerichte, wiederhergestellt werden. Im einzelnen sollen

1. die Zuständigkeit der Amtsgerichte von 1 500 DM auf 3 000 DM erweitert,
2. die Berufungssumme von 200 DM auf 500 DM erhöht,
3. die Beschwerdesumme von 50 DM auf 100 DM erhöht und
4. der Streitwert für die Zulässigkeit des Schiedsurteilsverfahrens von 50 DM auf 300 DM angehoben werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (I/3) — 440 01 — We 10/73

Bonn, den 20. Juni 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 391. Sitzung am 23. März 1973 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird das Wort „eintausendfünfhundert“ durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 510 c Abs. 1 wird das Wort „fünzig“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt.
2. In § 511 a Abs. 1 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
3. In § 567 Abs. 2 wird das Wort „fünzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

1. In § 20 a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
2. in § 34 Abs. 2 Satz 2 und in § 46 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
3. in § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung,
4. in § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
5. in § 146 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung,
6. in § 128 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung,
7. in § 5 des Gerichtskostengesetzes,
8. in § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter,

9. in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,

10. in § 10 Abs. 3 Satz 1 und in § 128 Abs. 3 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und

11. in § 36 des Verschollenheitsgesetzes

wird jeweils das Wort „fünzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

Artikel 4

Überleitungsvorschriften

(1) Für anhängige Verfahren gelten § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 510 c Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in der bisherigen Fassung.

(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen zugestellt sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Artikel 5

Verweisungen

Soweit in anderen Gesetzen und in Verordnungen auf die durch dieses Gesetz abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Begründung**Allgemeines****A. Zielsetzung des Entwurfs**

Die gesetzlichen Wertgrenzen, die in der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit für die Zuständigkeit des Amtsgerichts, für die Zulässigkeit der Berufung und der Beschwerde sowie für die Zulässigkeit des Schiedsurteilsverfahrens bestehen, entsprechen nicht mehr den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Diese Wertgrenzen sind gegenwärtig wie folgt bestimmt:

1. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands den Landgerichten zugewiesen sind, Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 1 500 DM nicht übersteigt (§ 23 Nr. 1 GVG).
2. Eine Berufung ist in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 DM nicht übersteigt (§ 511 a Abs. 1 ZPO).
3. Eine Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 DM übersteigt (§ 567 Abs. 2 ZPO).
4. Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bestimmt das Gericht sein Verfahren nach freiem Ermessen (Schiedsurteilverfahren), wenn der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit der Einreichung der Klage 50 DM nicht übersteigt (§ 510 c Abs. 1 ZPO).

Der Entwurf sieht vor, diese Wertgrenzen, die zum Teil seit acht, zum Teil seit über 22 Jahren unverändert gelten, angemessen zu erhöhen, um sie der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Dadurch soll daß Gleichgewicht im Gesamtgefüge der Zivilgerichtsbarkeit im Interesse einer geordneten Rechtspflege wiederhergestellt, insbesondere die dringende Entlastung der Landgerichte erreicht werden. Die Regelungen in anderen Gesetzen, nach denen die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Kostenentscheidungen von einer Beschwerdesumme abhängt, sind entsprechend anzugleichen.

B. Im einzelnen**I. Zuständigkeit des Amtsgerichts**

1. Die gegenwärtige Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Amtsgericht und dem Land-

gericht in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist durch das Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933) festgelegt worden, das am 1. Januar 1965 in Kraft getreten ist; dieses Gesetz hatte — nach der Begründung der Bundesregierung — zum Ziel, die „Wertgrenzen den veränderten Verhältnissen anzupassen, um die Kollegialgerichte zu entlasten und dadurch eine geordnete Rechtspflege aufrechtzuerhalten und zum Wohl der Rechtsuchenden den Ablauf der gerichtlichen Verfahren zu beschleunigen“. Zuvor hatte — bestimmt durch das Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) — die Zuständigkeitsgrenze bei 1 000 DM gelegen. Im einzelnen ist die Entwicklung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts aus der Anlage I zu dieser Begründung zu ersehen.

2. Die seither eingetretene Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat zu einer erheblichen, auf die Dauer nicht mehr tragbaren Verlagerung der Geschäftslast von den Amtsgerichten zu den Landgerichten geführt; sie hat — insbesondere in den letzten Jahren — bei den Landgerichten eine außerordentlich starke Zunahme des Geschäftsanfalls bei erstinstanzlichen Zivilsachen verursacht:

So betrug der Geschäftsanfall erstinstanzlicher vermögensrechtlicher Streitigkeiten (gewöhnliche Prozesse, Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse, Arreste und einstweilige Verfügungen) im Jahre 1965, in dem sich die letzte Werterhöhung erstmals ausgewirkt hatte, in Baden-Württemberg bei den Amtsgerichten 104 025 Verfahren, bei den Landgerichten 16 762 Verfahren; dem entsprach ein Verhältnis der landgerichtlichen Sachen zu den amtsgerichtlichen Sachen von 1:6,2. Im Jahre 1971 wurden demgegenüber in Baden-Württemberg von den Amtsgerichten 98 214, von den Landgerichten 26 564 dieser Verfahren erledigt; das Verhältnis der landgerichtlichen Sachen zu den amtsgerichtlichen Sachen ist damit im Jahre 1971 auf 1:3,7 gesunken. Vernachlässigt man die Ungenauigkeiten, die sich aus der unterschiedlichen Zählweise in den Jahren 1965 (angefallene Sachen) und 1971 (erledigten Sachen) infolge der Einführung der Zählkartenstatistik ergeben, so hat sich die Belastung der Amtsgerichte in den Jahren 1965 bis 1971 in Baden-Württemberg um 5,6 v. H. vermindert, während die Belastung der Landgerichte im gleichen Zeitraum um 58,5 v. H. angestiegen ist. Wie sich aus der Anlage III zu dieser Begründung ergibt, ist die Entwicklung des Geschäftsanfalls in anderen Ländern entsprechend verlaufen.

3. Durch diese Verlagerung des Geschäftsanfalls wird das Gleichgewicht im Gesamtgefüge der Zivilgerichtsbarkeit gestört, weil vor den Landgerichten in erster Instanz in erheblichem Umfang Prozesse anhängig werden, die nach den gegenwärtigen Verhältnissen als Streitigkeiten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung angesehen werden müssen. Für solche Prozesse kann in der ersten Instanz nicht ein mit drei Berufsrichtern besetztes Kollegialgericht zur Verfügung gestellt werden; dessen Arbeitskraft muß der Erledigung der wirtschaftlich bedeutenderen Prozesse vorbehalten bleiben. Die Länder sind auch nicht in der Lage, die Richterstellen bei den Landgerichten ständig weiter zu vermehren und den entsprechenden Raumbedarf zu befriedigen. Die Wiederherstellung einer ausgewogenen Zuständigkeitsverteilung zwischen den Amtsgerichten und den Landgerichten ist daher nunmehr dringend geboten. Sie muß dazu führen, daß diejenigen Rechtsstreitigkeiten, die nach der Konzeption der Zivilgerichtsbarkeit wegen ihrer geringeren wirtschaftlichen Bedeutung vom Einzelrichter entschieden werden sollen, wieder zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gelegt werden. Dadurch wird zugleich die justizpolitisch unerwünschte, durch die wirtschaftliche Entwicklung eingetretene Verminderung der Rechtsprechungsbefugnis des Zivilrichters am Amtsgericht wieder korrigiert.

Dazu kommt, daß alle Bemühungen um eine Beschleunigung der landgerichtlichen Verfahren die in den letzten Jahren durch eine Intensivierung der mündlichen Verhandlung nach Art des sogenannten „Stuttgarter Modells“ oder auf ähnliche Weise zu bemerkenswerten Erfolgen geführt haben, wieder vereitelt würden, wenn die Geschäftslast der Landgerichte nicht alsbald auf ein normales Maß zurückgeführt wird.

Schließlich hat die Aufgabenverlagerung in der ersten Instanz auch bei den Oberlandesgerichten bereits zu einer starken Überlastung geführt, die sich nachteilig auf die Dauer der Berufungsverfahren auswirkt.

4. Der Entwurf sieht deshalb vor, in § 23 Nr. 1 GVG die Zuständigkeitsgrenze für das Amtsgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche auf 3 000 DM anzuheben.

Da von den erstinstanzlichen vermögensrechtlichen Streitigkeiten, die von den Landgerichten in Baden-Württemberg im Jahre 1971 erledigt worden sind, 33,9 v. H. auf Streitwerte zwischen 1 501 und 3 000 DM entfallen sind, wird eine Anhebung der Zuständigkeitsgrenze auf 3 000 DM zu einer entsprechenden Entlastung bei den Landgerichten führen. Hätte diese Zuständigkeitsgrenze bereits im Jahre 1971 gegolten, so hätten die Amtsgerichte in diesem Jahr in Baden-Württemberg 107 219 Sachen, die Landgerichte 17 559 Sachen zu erledigen gehabt. Das Verhältnis der landgerichtlichen Sachen zu den amtsgerichtlichen Sachen hätte 1 : 6,1 betragen.

Dieses Ergebnis entspricht, wie sich aus der Anlage III zu dieser Begründung ergibt, demjenigen in anderen Ländern.

Die vorgesehene Erhöhung der Streitwertgrenze auf 3 000 DM wird danach, legt man die Zahlen für das Jahr 1971 zugrunde, lediglich das Verhältnis der landgerichtlichen Sachen zu den amtsgerichtlichen Sachen wieder herstellen, wie es im Jahre 1965 bestand, in dem sich die letzte Werterhöhung erstmals ausgewirkt hatte. Da sich die Verlagerung des Geschäftsanfalls von den Amtsgerichten zu den Landgerichten im Jahre 1972 fortgesetzt hat und im Jahre 1973 voraussichtlich weiter fortsetzen wird, muß eine Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze auf 3 000 DM in einem am 1. Januar 1974 in Kraft tretenden Änderungsgesetz als unumgängliches Mindestanforderung für die Aufrechterhaltung einer geordneten Zivilrechtspflege bei den Landgerichten gelten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung in ihrem im Jahre 1963 eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit (BR-Drucksache 509/63, BT-Drucksache IV/1924) bereits eine Ausdehnung der Zuständigkeit des Amtsgerichts auf Streitwerte bis zu 2 000 DM für erforderlich gehalten hatte, um die Wertgrenze den veränderten Verhältnissen anzupassen.

II. Änderung weiterer Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit

Mit der Änderung der Zuständigkeitsgrenze für die Amtsgerichte ist eine Änderung weiterer Wertgrenzen, die in der Zivilgerichtsbarkeit gelten, zu verbinden, um die Relationen zwischen diesen Wertgrenzen zu erhalten.

1. Berufungssumme

Auch die geltende Berufungssumme für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche geht auf das Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 zurück. Zuvor hatte — gleichfalls bestimmt durch das Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950 — die Berufungssumme 50 DM betragen. Im einzelnen ist die Entwicklung der Berufungssumme aus der Anlage II zu dieser Begründung zu ersehen.

Der Entwurf sieht vor, in § 511 a Abs. 1 ZPO die Berufungssumme auf 500 DM anzuheben. Damit soll der seitherigen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden. Die Erhöhung der Berufungssumme ist außerdem zur Entlastung der Berufungsgerichte erforderlich.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivil-

prozeßordnung, die sogenannte „Beschleunigungs-Novelle (BR-Drucksache 82/70, BT-Drucksache VI/790), eine Erhöhung der Berufungssumme auf 500 DM vorgesehen hatte. Nach der Begründung der Bundesregierung sollte diese Erhöhung die Berufungsgerichte von Streitigkeiten mit geringem wirtschaftlichem Gewicht, die auch für die Parteien regelmäßig keine große Bedeutung haben, entlasten, sowie im Interesse der Rechtsuchenden bewirken, daß solche Prozesse rasch und ohne übermäßigen Aufwand rechtskräftig entschieden werden.

Hinzuweisen ist außerdem auf den Referenten-Entwurf des Bundesministers der Justiz vom Dezember 1971 für ein Gesetz zur Neugliederung der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Erstes Justizreformgesetz), der eine Berufungssumme von 1 000 DM vorsieht. Die Landesjustizverwaltungen haben sich auf der Sonderkonferenz der Justizminister und -senatoren am 16./17. Februar 1972 demgegenüber mit Mehrheit dafür ausgesprochen, im Rahmen dieses Entwurfs die Berufungssumme gleichfalls auf 500 DM festzulegen.

2. Beschwerdesumme

Die geltende Beschwerdesumme für Beschwerden gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen wurde durch das Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950 bestimmt; sie gilt seither unverändert.

Der Entwurf sieht zur Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung vor, in § 567 Abs. 2 ZPO die Beschwerdesumme auf 100 DM anzuheben.

Die gleiche Erhöhung der Beschwerdesumme hatte bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (BR-Drucksache 82/70, BT-Drucksache VI/790) vorgesehen. Nach der Begründung der Bundesregierung sollte diese Erhöhung Bagatellstreitigkeiten von den Beschwerdegerichten fernhalten.

3. Wertgrenze für das Schiedsurteilverfahren

Die geltende Wertgrenze für die Zulässigkeit des Schiedsurteilsverfahrens ist seit der Einfügung des § 510 c ZPO durch das Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950 unverändert geblieben.

Der Entwurf sieht zur Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung vor, diese Wertgrenze in § 510 c ZPO auf 300 DM anzuheben.

Eine Anhebung der Wertgrenze für das Schiedsurteilsverfahren, und zwar auf 200 DM, hatte der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit vorgeschlagen — vgl. BR-Drucksache 509/63 (Beschluß) Ziffer 3 der Anlage 3; BT-Drucksache VI/1924, Anlage 2 Ziffer 3 —.

III. Änderung von Wertgrenzen in anderen Gesetzen

Ebenso wie in § 567 Abs. 2 ZPO ist in einer Reihe weiterer Gesetze die Zulässigkeit der Beschwerde gegen gerichtliche Kostenentscheidungen davon abhängig, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 DM übersteigt. Solche Regelungen enthalten § 20 a Abs. 2 des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 34 Abs. 2 Satz 2 und § 46 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 146 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 128 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung, § 5 des Gerichtskostengesetzes, § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 128 Abs. 3 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und § 36 des Verschollengesetzes.

Der Entwurf sieht vor, entsprechend der Änderung in § 567 Abs. 2 ZPO auch in diesen Bestimmungen den Beschwerdewert auf 100 DM zu erhöhen, um die Übereinstimmung der Vorschriften über die Zulässigkeit der Beschwerde gegen gerichtliche Kostenentscheidungen beizubehalten. Auf die Begründung unter B. II. 2. wird verwiesen.

Die gleiche Erhöhung der Beschwerdesumme in den genannten Bestimmungen hatte bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (BR-Drucksache 82/70, BT-Drucksache VI/790) vorgesehen.

IV. Auswirkungen auf die Anwaltschaft

Da die vorgesehene Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht einmal die Verhältnisse des Jahres 1965 ganz wiederherstellen kann, in dem sich die letzte Zuständigkeitserhöhung erstmals ausgewirkt hatte, erscheint es nicht erforderlich, diese Zuständigkeitsänderung mit einer Neuregelung des Anwaltszwangs zu verbinden. Vielmehr soll es bei der geltenden Regelung des § 78 ZPO verbleiben, wonach ein Prozeß vor dem Amtsgerecht nicht als Anwaltsprozeß geführt werden muß. Damit wird lediglich die seit der letzten Zuständigkeitserhöhung durch die wirtschaftliche Entwicklung eingetretene Verlagerung von Rechtsstreitigkeiten in den Bereich des Anwaltsprozesses ausgeglichen.

Durch die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit wird sich im übrigen der Umfang, in dem sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, ohnehin nicht wesentlich ändern. So waren z. B. in Baden-Württemberg im Jahre 1971 vor den Amtsgerichten in 27,7 v. H. der erledigten Zivilsachen beide Parteien, in 40,1 v. H. dieser Sachen nur der Kläger und in 4,7 v. H. der Sachen nur der Beklagte anwaltschaftlich vertreten. Danach hatte in insgesamt 72,5 v. H. aller in Baden-Würt-

temberg von den Amtsgerichten erledigten Zivilsachen eine anwaltschaftliche Vertretung stattgefunden; in Hessen war dies sogar in 76 v.H., in Bayern in 77,1 v.H. dieser Zivilsachen der Fall gewesen. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die Parteien auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert zwischen 1 501 und 3 000 DM in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle Anwälte mit ihrer Vertretung beauftragen werden, auch wenn insoweit kein Anwaltszwang besteht.

Die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit wird außerdem zu einer Stärkung derjenigen Rechtsanwälte führen, die ihre Kanzlei am Sitz eines Amtsgerichts haben. Insbesondere soweit sich die Amtsgerichte nicht am Sitze eines Landgerichts befinden, wirkt eine solche Verlagerung der anwaltschaftlichen Tätigkeit zugleich der Tendenz einer Konzentration der Anwaltschaft auf die Landgerichtsorte entgegen. Sie dient daher auch einer gleichmäßigen Verteilung der Anwaltschaft und liegt damit im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung. Abgesehen davon, daß die Anhebung des Anwaltszwangs auf Streitwerte über 3 000 DM den Umfang der tatsächlichen anwaltschaftlichen Vertretung der Parteien kaum wesentlich ändern wird, würde die Beibehaltung der gegenwärtigen, für den Anwaltsprozeß geltenden Grenze zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Bei der Einführung eines Anwaltszwangs vor den Amtsgerichten ab der bisherigen Streitwertgrenze von 1 500 DM müßten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das amtsgerichtliche Verfahren durch zahlreiche, nur für den Anwaltsprozeß geltende Regelungen ergänzt werden (vgl. z. B. nur § 498 Abs. 2 ZPO einerseits, §§ 215, 261 a Abs. 2 ZPO andererseits, sowie die Auswirkungen im Versäumnisverfahren, § 331 ZPO). Insbesondere müßte ein besonderes Vorverfahren geschaffen werden, in dem die Frage, ob in einem bestimmten Rechtsstreit Anwaltszwang besteht oder nicht, vorab und für alle Instanzen verbindlich geklärt wird. Ein solches Vorverfahren würde nicht zur Beschleunigung des Rechtsstreits beitragen. Demgegenüber verdient die klare Regelung, wie sie § 78 ZPO trifft, eindeutig den Vorzug.

V. Andere Gesetzgebungsvorhaben

1. Die in dem Entwurf vorgesehenen Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sollten als Sofortmaßnahmen, insbesondere zur dringenden Entlastung der Landgerichte, so rechtzeitig von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossen werden, daß sie am 1. Januar 1974 in Kraft treten können. Der Entwurf sollte daher auf die Änderung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit beschränkt bleiben und nicht mit anderen Gesetzgebungsvorhaben auf dem Gebiet des Gerichtsverfassungs- oder des Zivilprozeßrechts verbunden werden.
2. Die vorgesehene Änderung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit berührt die Zielsetzungen

des vom Bundesministerium der Justiz im Dezember 1971 vorgelegten Referenten-Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Erstes Justizreformgesetz) nicht, der für die ordentliche Gerichtsbarkeit einen dreigliedrigen Gerichtsaufbau vorsieht. Da die vorgesehene Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit lediglich die Verlagerung des Geschäftsanfalls ausgleichen wird, die infolge der wirtschaftlichen Entwicklung eingetreten ist, wird sie grundsätzlich keine baulichen Veränderungen erfordern, die mit einem dreigliedrigen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stünden.

Dazu kommt, daß sich die Landesjustizverwaltungen auf der Sonderkonferenz der Justizminister und -senatoren am 16./17. Februar 1972 mit ganz überwiegender Mehrheit dafür ausgesprochen haben, den in dem Referenten-Entwurf für die Einführung des dreigliedrigen Gerichtsaufbaus vorgesehenen Zeitpunkt (1. Januar 1980) auf 1. Januar 1984 hinauszurücken. Bis zu diesem Zeitpunkt kann aber die Anpassung der Wertgrenzen an die wirtschaftliche Entwicklung nicht aufgeschoben werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Durch diese Vorschrift wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche auf Streitwerte bis zu 3 000 DM ausgedehnt. Auf die allgemeine Begründung unter B. I. wird verwiesen.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nummer 1

Durch die Änderung des Absatzes 1 des § 510 c ZPO wird die Zulässigkeit des Schiedsurteilsverfahrens auf Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche mit Streitwerten bis zu 300 DM ausgedehnt. Auf die allgemeine Begründung unter B. II. 3. wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung des Absatzes 1 des § 511 a ZPO wird die Berufungssumme für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche auf 500 DM angehoben. Auf die allgemeine Begründung unter B. II. 1. wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung des Absatzes 2 des § 567 ZPO wird die Beschwerdesumme für Beschwerden gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen auf 100 DM angehoben. Auf die allgemeine Begründung unter B. II. 2. wird verwiesen.

Artikel 3**Änderung anderer Gesetze**

Durch die Änderung der in Artikel 3 aufgeführten Vorschriften über die Zulässigkeit der Beschwerde gegen gerichtliche Kostenentscheidungen wird die Beschwerdesumme — entsprechend der Änderung des § 567 Abs. 2 ZPO durch Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs — auf 100 DM angehoben. Auf die allgemeine Begründung unter B. III. wird verwiesen.

Artikel 4**Überleitungsvorschriften**

Es wäre unzumutbar, wenn ein Rechtsstreit, mit dem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Landgericht bereits befaßt worden ist, infolge der Änderung der Wertgrenze in § 23 Nr. 1 GVG (Artikel 1 des Entwurfs) an das nunmehr zuständige Amtsgericht abgegeben werden müßte. Gleichfalls sollte ausgeschlossen werden, daß ein Rechtsstreit, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im ordentlichen Verfahren geführt worden ist, auf Grund der Änderung der Wertgrenze in § 510 c Abs. 1 ZPO (Artikel 2 Nr. 1 des Entwurfs) in das nunmehr zulässige Schiedsurteilverfahren übergeleitet werden kann. Daher bestimmt Absatz 1, daß diese Vorschriften für anhängige Verfahren noch in der bisherigen Fassung gelten.

Die Übergangsvorschrift in Absatz 2 für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln lehnt sich an Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933) sowie an Artikel 6 Nr. 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (Bundesratsdruckerung der Zivilprozeßordnung (BR-Drucksache 82/70, BT-Drucksache VI/790) an. Ist eine Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet

oder von Amts wegen zugestellt worden, so richtet sich die Zulässigkeit der Berufung nach § 511 a Abs. 1 ZPO, die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Kostenentscheidungen nach § 567 Abs. 2 ZPO und nach den in Artikel 3 aufgeführten Bestimmungen in der vor der Änderung durch dieses Gesetz (Artikel 2 Nr. 2 und 3 und Artikel 3 des Entwurfs) geltenden Fassung dieser Vorschriften.

Artikel 5**Verweisungen**

Die Bestimmung gleicht Verweisungen, die in anderen Vorschriften enthalten sind, an das neue Recht an.

Artikel 6**Berlin-Klausel**

Die Vorschrift soll ermöglichen, das Gesetz auch in Berlin in Kraft zu setzen.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Das Gesetz sollte im Hinblick auf seine Dringlichkeit am 1. Januar 1974 in Kraft treten; auf die allgemeine Begründung unter B. I. 2. und 3. wird hierzu verwiesen. Ein Inkrafttreten am Beginn eines Kalenderjahres erscheint zweckmäßig, weil die Änderung der Wertgrenzen Auswirkungen auf die Geschäftsverteilung bei den Gerichten haben kann. Da die Präsidien der Gerichte die Geschäftsverteilung vor dem Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer zu beschließen haben, sollte zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten ein hierfür ausreichender Zeitraum liegen.

Anlage I
zur Begründung

Entwicklung der Zuständigkeitsgrenze des Amtsgerichts bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 23 Nr. 1 GVG)

Datum des Gesetzes		Vorschrift	Streitwertgrenze
27. Januar	1877	§ 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (RGL. S. 41)	300 M
1. Juni	1909	Artikel I Nr. 1 des Gesetzes betr. Änderungen des GVG, der ZPO, des GKG und der RAGebO (RGL. S. 475)	600 M
<i>sodann vom 8. April 1920 bis zum 30. Oktober 1923 sieben Änderungen</i>			
13. Dezember	1923	Artikel I Nr. 1 der weiteren Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten (RGL. I S. 1186)	500 GM
1. Dezember	1930	Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen, 9. Teil § 2 Satz 1 (RGL. I S. 517)	800 RM
6. Oktober	1931	Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, 6. Teil Kapitel I § 9 Satz 1 (RGL. I S. 537)	1 000 RM
13. Dezember	1935	§ 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten (RGL. I S. 1469)	500 RM
1. September	1939	§ 6 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege (RGL. I S. 1658)	1 500 RM
30. Oktober	1945	Artikel II Abs. 1 Satz 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 (KRABl. S. 26)	2 000 RM
12. September	1950	Artikel 1 Nr. 21 des Vereinheitlichungsgesetzes (BGBl. S. 455)	1 000 DM
27. November	1964	Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit (BGBl. I S. 933)	1 500 DM

Anlage II
zur Begründung

Höhe der Berufungssumme für vermögensrechtliche Ansprüche seit

Datum des Gesetzes	Vorschrift	Berufungs- summe
30. Januar 1877	Civilprozeßordnung (RGBl. S. 83)	keine
9. September 1915	§ 20 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (RGBl. S. 562)	50 M
<i>nach inflationsbedingten Erhöhungen</i>		
13. Dezember 1923	Artikel I Nr. 3 der weiteren Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten (RGBl. I S. 1186)	50 GM
6. Oktober 1931	Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, 6. Teil Kapitel I § 10 Abs. 1 (RGBl. I S. 537)	100 RM
1. September 1939	§ 7 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege (RGBl. I S. 1658)	500 RM
16. Juli 1941	§ 1 der Verordnung über die Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Berufung und der Revision (RGBl. I S. 390)	300 RM
16. Mai 1942	§ 5 der Dritten Vereinfachungsverordnung (RGBl. I S. 333)	500 RM
Nach dem Zusammenbruch war die Regelung in den einzelnen Besatzungszonen verschieden, zum Teil war die Berufungssumme auch für Berufungen gegen amtsgerichtliche und landgerichtliche Urteile unterschiedlich bestimmt.		
12. September 1950	Artikel 2 Nr. 71 des Vereinheitlichungsgesetzes (BGBl. S. 455)	50 DM
27. November 1964	Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit (BGBl. I S. 933)	200 DM

**Entwicklung des Geschäftsanfalls in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei den
Amtsgerichten und bei den Landgerichten von 1965 bis 1971**

	Baden- Württemberg	Bayern	Hessen
Eingänge 1965			
Amtsgerichte	104 025	119 673	78 119
Landgerichte	16 762	25 581	14 246
Verhältnis zwischen den Eingängen bei den Landgerichten und bei den Amtsgerichten	1 : 6,2	1 : 4,7	1 : 5,5
Erledigungen 1971			
Amtsgerichte	98 214	105 972	74 929
Landgerichte	26 564	35 905	18 212
Verhältnis zwischen den Erledigungen bei den Land- gerichten und bei den Amtsgerichten	1 : 3,7	1 : 2,9	1 : 4,1
Zunahme bei den Landgerichten von 1965 bis 1971	+58,5 %	+40,3 %	+27,8 %
Abnahme bei den Amtsgerichten von 1965 bis 1971	— 5,6 %	— 11,4 %	— 4,1 %
Bei den Landgerichten wurden 1971 vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert von 1 501 DM bis 3 000 DM erledigt	33,9 %	34,4 %	34,0 %
Verhältnis zwischen den Erledigungen bei den Land- gerichten und bei den Amtsgerichten im Falle einer Über- tragung dieser Streitigkeiten auf die Amtsgerichte 1971	1 : 6,1	1 : 4,9	1 : 6,7

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Zu dem vom Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

A.

Die Bundesregierung unterstützt die in der Begründung zu dem Entwurf ausgedrückte Zielsetzung, das Gleichgewicht im Gesamtgefüge der Zivilgerichtsbarkeit wiederherzustellen, insbesondere die dringend notwendige Entlastung der Landgerichte zu erreichen.

Dieser Zielsetzung dient bereits der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG), in dem vorgesehen ist, daß die gegenwärtig vom Landgericht entschiedenen Ehesachen auf den Familienrichter beim Amtsgericht übertragen werden.

Die Bundesregierung hat sich bemüht, von den Landesjustizverwaltungen genaue Zahlen über die Auswirkungen zu erhalten, die sich aus dem Zusammenspiel zwischen dem Entwurf eines Ersten Eherechtsreformgesetzes und dem vom Bundesrat vorgelegten Entwurf ergeben. Ein vollständiges Bild ist zur Zeit noch nicht zu gewinnen, weil noch nicht alle Stellungnahmen vorliegen. Aus den Angaben einzelner Landesjustizverwaltungen läßt sich jedoch bereits entnehmen, daß die mit dem Entwurf des Bundesrates erstrebten Ziele teilweise nicht ohne erhebliche Umstellungen im organisatorischen, baulichen und personellen Bereich erreicht werden können.

B.**I. Zu Artikel 1 (§ 23 Nr. 1 GVG)**

Nach Auffassung der Bundesregierung stellt die vom Bundesrat vorgeschlagene Anhebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche auf 3 000 DM keine geeignete Maßnahme zur Verwirklichung des Ziels dar, das Gleichgewicht im Gesamtgefüge der Zivilgerichtsbarkeit wiederherzustellen.

1. Die Anhebung der Wertgrenze würde die grundsätzlichen Bedenken erheblich verstärken, die gegen eine am Streitwert orientierte Abgrenzung zwischen der Kompetenz des allein entscheidenden Richters beim Amtsgericht einerseits und der mit drei Richtern besetzten Zivilkammer des Landgerichts andererseits bestehen.

Die Abgrenzung nach dem Streitwert bildet vor allem auch keine befriedigende Lösung für die Dauer: Wie sich aus den statistischen Unterlagen

ergibt, ist die ständig gewachsene Geschäftsbelastung der Landgerichte in den letzten Jahren in erster Linie auf den immer größer gewordenen Anfall von Zivilprozeßsachen mit einem Streitwert von mehr als 3 000 DM zurückzuführen. Vergleicht man etwa die Zahlen für 1970 und 1971, so ergibt sich im Streitwertbereich von 1 500 bis 3 000 DM ein Zuwachs von 6 311 Sachen, im Streitwertbereich über 3 000 DM dagegen ein Zuwachs von 15 151 Sachen. Es muß also befürchtet werden, daß schon bald eine weitere Anhebung der Wertgrenze notwendig und gefordert werden würde.

2. Die Anhebung der Wertgrenze würde bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten — wenigstens vorübergehend — einen Rückgang des Geschäftsanfalls bewirken. Da jedoch vor allem bei den Landgerichten, um den erstrebten Entlastungseffekt zu erzielen, kaum Personal freigestellt werden kann, wird der auf die Amtsgerichte notwendigerweise zukommende Aufgabenzuwachs bei diesen Gerichten zu einer Vermehrung der Richter und des sonstigen Personals zwingen. Insgesamt würde die vorgeschlagene Maßnahme also zur Vergrößerung des Personalbestandes führen und damit die Engpässe im personellen Bereich noch verstärken.
3. Die Anhebung der Wertgrenze würde in einigen Ländern auch Baumaßnahmen oder die Anmietung von Gebäuden, insbesondere für den größeren Raumbedarf der Amtsgerichte, erforderlich machen. So würden in Berlin ca. 0,75 bis 1 Million DM an Baukosten oder ca. 72 000 DM jährlich an Mietkosten, in Bremen ca. 1,5 Millionen DM an Baukosten, in Hessen ca. 12 Millionen DM an Baukosten und ca. 150 000 DM jährlich an Mietkosten zusätzlich aufzubringen sein. In Hessen würde — vor allem auch im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Übergang der Ehesachen auf die Amtsgerichte — der Fortbestand kleinerer Landgerichte erheblich bedroht sein. Bei zwei Landgerichten würden bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz nicht einmal mehr in dem Umfang anfallen, der erforderlich ist, um eine Zivilkammer auszulasten.

Die Bundesregierung würde daher eine Regelung vorziehen, mit der das vom Bundesrat erstrebte Ziel gleichfalls erreicht, mit der die aufgezeigten Nachteile aber gleichzeitig vermieden werden können. Eine geeignete Lösung könnte nach Auffassung der Bundesregierung der dem Bundesrat unterbreitete, aber nicht angenommene Antrag des Landes Hessen (BR-Drucksache 178/2/73) darstellen, der eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnis des Einzelrichters beim Landgericht vorsieht. Eine solche Regelung hätte den entscheidenden Vorteil,

- daß sie nicht am Streitwert orientiert ist und daher eine von Geldwertschwankungen unabhängige und somit dauerhafte, gleichzeitig aber an sachgerechten Gesichtspunkten ausgerichtete Lösung darstellt,
- daß sie in erheblichem Umfang zu der gewünschten Entlastung der Landgerichte beiträgt, ohne zugleich einen erhöhten Personalbedarf bei den Amtsgerichten auszulösen,
- daß sie keine Kosten für Baumaßnahmen oder Anmietung zusätzlicher Gebäude oder Räume bei den Amtsgerichten verursacht.

Ein weiterer erheblicher Entlastungseffekt wird für die Landgerichte im übrigen — wie bereits bemerkt — durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) — Drucksache 7/650 — erzielt werden.

II. Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

1. Zu Nummer 1 (§ 510 c Abs. 1 ZPO)

Dem Vorschlag, die Wertgrenze für die Zulässigkeit des Schiedsurteilsverfahrens von 50 DM auf 300 DM anzuheben, vermag die Bundesregierung nicht zuzustimmen.

Eine Anhebung der Wertgrenze auf 300 DM begegnet rechtsstaatlichen Bedenken: Die Abwicklung des Schiedsurteilsverfahrens unterliegt keiner genauen gesetzlichen Regelung. Die Verfahrensgestaltung im einzelnen ist dem freien Ermessen des Gerichts überlassen (§ 510 c Abs. 1 ZPO). Hierbei wird allerdings davon auszugehen sein, daß das Gericht jedenfalls die Grundregeln des geltenden Verfahrensrechts zu beachten hat. Ein derartiges Verfahren erscheint jedoch nur für Fälle von außerordentlich geringer Bedeutung tragbar.

Eine Anhebung der Wertgrenze für das Schiedsurteilsverfahren wird allenfalls in geringem Umfang in Betracht zu ziehen sein.

2. Zu Nummer 2 (§ 511 a Abs. 1 ZPO)

Dem Vorschlag, die geltende Berufungssumme für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche von 200 DM auf 500 DM zu erhöhen, stimmt die Bundesregierung zu.

Bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (Drucksache VI/790) sah in Artikel 1 Nr. 66 eine entsprechende Regelung vor. In der amtlichen Begründung zu dem Entwurf sind die Gesichtspunkte dargelegt, die für eine derartige Anhebung der Berufungssumme sprechen (vgl. dort im Allgemeinen Teil der Begründung unter B. I. 1.).

3. Zu Nummer 3 (§ 567 Abs. 2 ZPO)

Dem Vorschlag, die geltende Beschwerdesumme für Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen von 50 DM auf 100 DM zu erhöhen, stimmt die Bundesregierung gleichfalls zu.

Auch insoweit war bereits in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (Drucksache VI/790) unter Artikel 1 Nr. 82 eine entsprechende Regelung vorgesehen (vgl. im übrigen dort im Allgemeinen Teil der Begründung unter B. III. 1. c).

III. Zu Artikel 3 (Änderung anderer Gesetze)

Der Änderung der in Artikel 3 aufgeführten Vorschriften über die Zulässigkeit der Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen stimmt die Bundesregierung gleichfalls aus den unter II.3. genannten Gründen, jedoch mit Ausnahme des unter Nummer 6 aufgeführten § 218 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung, zu.

Als einziger unter den obersten Gerichtshöfen des Bundes hat der Bundesfinanzhof nach geltendem Recht über Beschwerden gegen Entscheidungen der Instanzgerichte in Streitigkeiten über Kosten und Streitwertfestsetzungen zu entscheiden. Um diese Anomalie zu beseitigen und um den Bundesfinanzhof zu entlasten, soll die Möglichkeit einer Beschwerde in diesen Sachen nunmehr ausgeschlossen werden. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (Drucksache 7/444) sieht daher in Artikel 3 Nr. 9 vor, daß gegen eine Entscheidung der Finanzgerichte in Streitigkeiten über Kosten die Beschwerde nicht gegeben ist. Dieser Änderung hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht widersprochen.